

Informationsblatt Schülerbeförderung

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges übernimmt der Landkreis, mit finanzieller Unterstützung des Staates, die notwendige Beförderung der Schüler/innen zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht an folgenden öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen:

- Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10
- Berufsschulen bei Vollzeitunterricht
- M-Klassen der Hauptschulen

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG

Schulweg:

Eine kostenfreie Beförderung bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 kann vom Landkreis nur gewährt werden, wenn die für den Ausbildungsgang jeweils **kostengünstigst** erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird und sofern die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung **mehr** als 3 km beträgt.



Dauernde Behinderung:

Kostenfrei werden auch Schüler/innen öffentlicher und staatlich anerkannter privater Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen befördert, wenn sie wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.



FAHRKARTEN AB KLASSE 11

Sofern der/die Unterhaltsleistende/n des/r Vollzeitschülers/in bzw. der Schüler/in im Monat **August** vor Schuljahresbeginn **nachweist**, dass für mindestens drei Kinder Kindergeld bzw. laufende Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II bezogen werden, kann eine Schülerjahresfahrkarte beantragt werden.

FAHRKARTENAUSGABE

Schüler/innen mit Beförderungsanspruch, die Schulbusse und/oder öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) benutzen können, erhalten mittels Beförderungsantrag (dieser ist online über www.lra-bgl.de Stichwort „Mobilität“ erstellbar) zum Schuljahresbeginn Schülerjahresfahrkarten. Diese werden über die Schule mit dem Merkblatt „Schülerjahresfahrkarten“ ausgehändigt. Für Schüler/innen, die während des laufenden Schuljahres neu zugehen, werden die Fahrkarten ebenfalls über die Schulen ausgehändigt.



FAHRTKOSTENERSTATTUNG AB KLASSE 11

Für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen werden die notwendigen Schulwegkosten zum wirtschaftlichsten Tarif erstattet, sofern

- die für den Ausbildungsgang **kostengünstigst** erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird,
- die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung mehr als 3 km beträgt und
- die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung

eine Familienbelastungsgrenze von 395,00 € je Schuljahr übersteigen. Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung für vorgenannte Schüler/in mit Ablauf des Monats, in dem nachweislich die Voraussetzungen für vorgenannte Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. Gleiches gilt, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein vorgenannter Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II hat.

Termin

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Fahrkarten. Der Antrag ist bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt zu stellen. Antragsformulare sind bei den Schulen, im Landratsamt oder auf der Homepage des Landratsamtes www.lra-bgl.de, Stichwort „downloads“, Sachgebiet 230, erhältlich. **Mit einer Bearbeitung und somit einer Erstattung dieser Anträge kann erst ab Oktober begonnen werden.**

Anträge die nach dem 31.10. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden!

Günstigster Tarif

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar **kürzesten** Verkehrsverbindung und zum **günstigsten** Tarif. Hierbei sind z. B. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Schüler-Abos, Zehnerkarten, RVO- 7-Fahrten-Karten, MVV-Streifenkarten, Bahn-Card etc. zu berücksichtigen. Öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) sind grundsätzlich vorrangig zu benutzen. Dieser Nachweis ist von dem Antragsteller mit Antragsabgabe zu erbringen.



PRIVATES KFZ

Private Kraftfahrzeuge (Pkw, Moped, Mofa) können nur in **Ausnahmefällen (z.B. wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen)** anerkannt werden. Die Anträge hierzu sind beim Landratsamt erhältlich und für jedes Schuljahr gesondert zum **31.10.** des **laufenden** Schuljahres unter Vorlage eines durch die Schule bestätigten Stundenplanes zu stellen. Die Erstattung dieser Kosten am Schuljahresende kann nur erfolgen, wenn ein Bewilligungsbescheid zur Benutzung des Privaten Kraftfahrzeuges vom Landratsamt vorliegt.

KEIN ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

Schüler/innen ohne Beförderungsanspruch, müssen grundsätzlich selbst für eine Beförderung zur Schule sorgen. Wir weisen darauf hin, dass der Besuch von Umschulungsmaßnahmen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen und Lehrgängen sowie sämtlicher Schulen in Österreich vom Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges nicht erfasst ist.

ANSPRECHPARTNER

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Team der Schülerbeförderung im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburgerstr. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 143, Herr Engram (Tel.Nr. 08651/773-443, schuelerbefoerderung1@lra-bgl.de), Frau Dillinger (vormittags, Tel.Nr. 08651/773-459, schuelerbefoerderung2@lra-bgl.de) und Frau Seubert (Mo. – Do. vormittags, Tel.Nr. 08651/773-345, schuelerbefoerderung3@lra-bgl.de) zur Verfügung.

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und nach tel. Terminvereinbarung

Stand: Dezember 2010